

Gut-zu-Wissen: Fragen und Antworten für Gastgeber

1. Allgemeine Regelungen

Wo gilt die Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes?

In den folgenden Bereichen besteht für alle Personen ab 6 Jahren die generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

- a. im öffentlichen Personenverkehr (inkl. Wartebereiche)
- b. Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- c. beim Einkaufen (inkl. Warte- und Zugangsbereiche, auf Märkten sowie Parkflächen)
- d. innerhalb von Fußgängerbereichen
- e. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- f. bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- g. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten
- h. in Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- i. während Veranstaltungen der Religionsausübung

Ab einer 7-Tage-Inzidenz > 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gilt eine FFP2/KN95/K95/ KF94/KF99-Maskenpflicht:

- a. im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi, bei der Schülerbeförderung, in den Einrichtungen und Wartebereiche dieser Angebote
- b. beim Friseurbesuch und Fußpflegedienstleistungen

Welche Kontaktbeschränkungen sind zu beachten?

Es gelten immer die jeweiligen Kontaktbeschränkungen nach der [CoronaVO](#).

Was muss ein Hygienekonzept beinhalten?

Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach Corona VO § 4 umgesetzt werden sollen:

- a. Die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
- b. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- c. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- d. Die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- e. Die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
- f. Das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel,
- g. Den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- h. Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende

Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen

Checkliste für Wiedereröffnung mit Hygienekonzept

Ferienwohnungen/-häuser: [DTV-DFV-Orientierungshilfe zur Wiedereröffnung von Ferienunterkünften in Corona-Zeiten](#)

Hotel und Gaststätten: » [Informationen des DEHOGA-Bundesverbandes zur Wiedereröffnung des Gastgewerbes in Deutschland sowie die Informationen und Checklisten der DEHOGA-Landesverbände](#)

Was bedeutet die Notbremse?

Überschreitet ein Landkreis eine Inzidenz von 100, werden dort künftig bundeseinheitliche Maßnahmen das Infektionsgeschehen eindämmen. Das regelt die bundeseinheitliche Notbremse. Überschreitet ein Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche, bundeseinheitliche Maßnahmen. Steigt in einem Landkreis nach Feststellung des Gesundheitsamts die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100, treten automatisch durch Bekanntmachung des zuständigen Gesundheitsamts in diesem Landkreis folgende Beschränkungen in Kraft. Seit dem 23. April sind die Regelungen für die Notbremse [bundeseinheitlich](#) durch das novellierte [Infektionsschutzgesetz des Bundes](#) festgelegt.

Wo gibt es weitere Informationen?

- Die allgemeine Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg finden Sie [hier](#).
- Aktuelle Zahlen des Robert-Koch-Instituts finden sie [hier](#).
- Landratsamts Bodenseekreis (Inzidenz & Bekanntmachung) finden Sie [hier](#).
- Vorlagen und Checklisten der DEHOGA BW finden Sie [hier](#).

Wo gibt es Testmöglichkeiten in Uhldingen-Mühlhofen und Umgebung?

Eine Übersicht für Testmöglichkeiten in der Umgebung finden Sie [hier](#). Ein Übersichtsdokument zur Auslage für Ihre Gäste erhalten Sie bei uns in der Tourist-Information.

Auch in der Seeferiengemeinde Uhldingen-Mühlhofen, im Ortsteil Unteruhldingen gibt es zwei Test-Stationen. Dort können sich Ihre Gäste kostenfrei testen lassen.

Eine digitale Übersicht über Testmöglichkeiten im Bodenseekreis finden Sie [hier](#).

2. Schnelltests, Genese und Geimpfte Personen

Welche Tests sind als Covid-19 Schnelltest anerkannt?

Anerkannte Tests sind **Antigentests** zur professionellen Anwendung (im Sinne der Medizin-Produkte-Betreiberverordnung) oder **Selbsttests**, die für die Laienanwendung zugelassen sind. Die Probenahme kann je nach Test durch einen Abstrich im oberen Nasenbereich alleine oder in Kombination mit einem Rachenabstrich erfolgen oder auch im Nasenvorhof. Asymptomatische Bürgerinnen und Bürger können nach der Testverordnung des Bundes vom 7. März 2021 im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten ab 8. März 2021 mindestens einmal pro Woche einen kostenfreien Schnelltest in Anspruch nehmen. Hinweis: Kinder müssen ab einem Alter von 6 Jahren ebenfalls getestet werden.

Welche Regelungen gelten für geimpfte und genesene Personen?

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. D.H. diese sind von der Testpflicht ausgenommen.

Als **geimpfte Personen** gelten alle Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Als **genesene Personen** gelten alle, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

Wer kann einen Schnelltest durchführen?

Neben den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Testzentren, Arztpraxen können auch

- a. Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen der Beschäftigten
- b. **Anbieter einer Dienstleistung** im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Kunden Schnelltests durchführen.

Müssen sich Arbeitnehmer (Service), die Gästekontakt haben testen lassen?

Nein. Der Arbeitgeber muss allen seinen Mitarbeitern, egal ob in Vollzeit oder Teilzeit, auch Minijobbern, ein Testangebot unterbreiten. Dieses Testangebot muss 2 x in der Woche den Mitarbeitern unterbreitet werden. Die Mitarbeiter ihrerseits sind in ihrer Entscheidung frei, ob sie das Angebot annehmen, sich also testen lassen oder ob sie ungetestet zur Arbeit kommen.

Kann der Arbeitgeber darauf bestehen, dass die Mitarbeiter sich testen lassen?

Nein, grundsätzlich bleibt dies der Entscheidung des Mitarbeiters überlassen.

Muss sich der Arbeitgeber/ Betriebsinhaber selber testen?

Nein, eine Testpflicht für den Arbeitgeber gibt es nicht, gleichsam ist das dringend zu empfehlen.

Muss sich der Arbeitgeber/ Betriebsinhaber testen da er mit Gästen in engeren Kontakt kommt?

Nein, auch hieraus ergibt sich keine zwingende Testpflicht des Unternehmers/der Unternehmerin selbst, gleichsam ist es dringend anzupfehlen.

Kann der Arbeitgeber auch seine eigenen Familienmitglieder testen?

Nein, das Testangebot das ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern unterbreiten muss und die sich hieran anschließende Testung und Bescheinigung erstreckt sich ausschließlich auf die Mitarbeiter und nicht an nicht mitbeschäftigte Familienangehörige, Freunde, Verwandte oder Familienangehörige von Mitarbeitern etc. Wenn natürlich diese Personen „Gäste“ des Unternehmers sind, dann darf er im Rahmen der „Dienstleistung“ Testungen anbieten und durchführen.

Kann ich als Beherbergungsbetrieb auch Testmöglichkeiten anbieten?

Ja. Auch Dienstleistungsbetriebe können das Ergebnis von Schnelltests offiziell bescheinigen. Somit können Gastronomen, Hoteliers, Campingplatzbetreiber, Ferienwohnungsvermieter, Freizeitdienstleister und Reiseunternehmen ihren Kunden und Gäste beim Check In oder während des Aufenthalts einen **überwachten Selbsttest** anbieten. Es ist **keine Schulung notwendig**. Ein Informationspapier mit Fragen & Antworten rund um die Überwachung von Selbsttests finden Sie [hier](#).

Unter welchen Voraussetzungen kann die Überwachung der Testdurchführung erfolgen?

Die Probenentnahme und Auswertung kann von der zu testenden Person selbst vorgenommen werden, sog. „Selbsttests“. Diese sind in Apotheken oder Drogerien und auch über den Einzelhandel erhältlich.

Der zu verwendende Test ist für die Anwendung durch den *medizinischen Laien* zugelassen und ein „geeigneter Beschäftigter“ überwacht die Testdurchführung und bescheinigt das Ergebnis. „Geeignete Personen“ sind vom Arbeitgeber in einer Einzelfallbetrachtung zu bestimmen; geeignet ist, wer insbesondere:

- a. zuverlässig ist & in der Lage ist;
- b. die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen;
- c. die Testung zu überwachen;
- d. dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten (Maskenpflicht FFP2 Standard);
- e. dafür Sorge zu tragen, dass die zu testenden Personen von anderen Beschäftigten/Kunden getrennt werden;
- f. Das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen;
- g. die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen

Muss der Test bescheinigt werden?

Ja, das Testergebnis ist vom Betrieb zu bescheinigen, nur im Falle eines negativen Testergebnisses könnte der Gast auf die Bescheinigung verzichten. Der Gast kann dann 24 h mit dieser Bescheinigung auch andere Einrichtungen als „getestet“ besuchen. Es besteht hier also eine sehr hohe Sorgfaltsverpflichtung und Verantwortung der Betriebe.

Diese [Musterbescheinigung](#) ist als Nachweis zu verwenden und alle Angaben vollständig aufzuführen.

Wie lange behält eine ausgestellte negative Bescheinigung ihre Gültigkeit?

Eine ausgestellte negative Bescheinigung behält für 24 Stunden ihre Gültigkeit und kann auch für andere Einrichtungen oder Dienstleistungen genutzt werden. Entsprechend der Corona-VO BW v. 13.05. ist festgelegt, dass Hotelgäste im Rahmen eines längeren Aufenthalts zunächst **bei Anreise** und nachfolgend **alle 3 Tage** zu testen sind. Nimmt der getestete Hotelgast dann weitere Dienstleistungen des Hotels wahr (z.B. Restaurantbesuch) muss er nicht erneut getestet werden. Für den Fall, dass der Gast außerhalb des Hotelbetriebs den im Hotel durchgeführten Test für den Zugang zu anderen Einrichtungen (Frisör, Kino etc.) nutzen will, hat der Test allerdings immer nur die Gültigkeit von 24 h. Die **Drei-Tages-Regelung** gilt also **ausschließlich für die Nutzung des Hotels und der angeschlossenen Hoteleinrichtungen**.

Was geschieht bei einem positiven Testergebnis?

Bei einem positiven Testergebnis muss der Betrieb den Gast z. B. beim Restaurantbesuch unmittelbar abweisen und ihm ein **Informationsblatt** über die Verpflichtung von positiv Getesteten übergeben. Sofern sich bei einem Gast ein positives Testergebnis beim Einchecken in einen Übernachtungsbetrieb oder während des Aufenthaltes ergibt, ist zu prüfen, wie der Gast möglichst ohne Gefährdung Dritter nach Hause reisen kann. Dies gilt insbesondere bei längerer Fahrtdauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Gegebenenfalls kommt auch eine (zumindest vorübergehende) Absonderung im Übernachtungsbetrieb in Betracht.

Muss der Dienstleister ein positives Testergebnis an das Gesundheitsamt melden?

Nein, der Dienstleister selbst muss das positive Testergebnis nicht dem Gesundheitsamt melden.

Wenn ein Gast nach einem positiven Test nach Hause fahren muss, wer trägt die Kosten der verbleibenden Übernachtungen?

Jeder trägt seine Kosten selbst: Gastgeber tragen grundsätzlich die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung, wenn keine Einigung auf eine Umbuchung erzielt werden kann. Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für sinnlos gewordenen Abreisekosten oder für die vorzeitige Abreise (z.B. Zugticket) selbst tragen. Die vertraglichen Stornoregeln gelten in diesem Fall nicht.

Wenn die Abreise durch ein kurzfristig in Kraft getretenes Beherbergungsverbot notwendig wird, liegt eine Teilunmöglichkeit vor, weitere Informationen finden Sie beim [Deutschen Tourismusverband](#).

Ab welchem Alter muss ein Test vorgenommen werden?

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht ausgenommen. Diese haben immer ein Zutrittsrecht, auch ohne entsprechende Nachweise.

Bin ich als Dienstleister verpflichtet auch ohne die Inanspruchnahme der Dienstleistung einen Test durchzuführen?

Nein, der Test darf nur im Rahmen der Inanspruchnahme einer Dienstleistung durchgeführt und bescheinigt werden.

Kann ich als Dienstleister die Kosten für den Test z.B. bei einer offiziellen Stelle abrechnen?

Nein, die Kosten sind von den Anbietern der Dienstleistung selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden. Allerdings kann der Dienstleister

selbst entscheiden, ob der die Kosten für den Test selbst trägt oder diese der Kunde zu tragen hat.

Muss ich als Gastgeber Protokoll führen, wann der Gast mir einen negativen Test vorgelegt hat?

Jeder Betrieb ist verpflichtet, vor dem Zutritt der Gäste zu kontrollieren, ob sie „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ sind. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Nachweise für jeden Gast zu dokumentieren. Das Sozialministerium Baden-Württemberg empfiehlt allerdings den gastgewerblichen Unternehmern auf freiwilliger Basis zu erfassen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zugangskontrollen zu welchem Zeitpunkt jeweils durchgeführt haben. Im Falle von nachträglichen Beanstandungen kann so besser nachgewiesen werden, dass die Zugangskontrolle korrekt erfolgte und die Zugangsberechtigung durch Sichtung der entsprechenden Nachweise geprüft wurde.

2. Beherbergung und Gastronomie

Fragen zum Zeitplan der Öffnungen

Darf ich aktuell Gäste beherbergen?

Ja. Seit Samstag, 15. Mai 2021 liegt die täglich durch das RKI veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz unter dem Schwellwert 100. Am Donnerstag, 20. Mai 2021 erfolgte, durch das Landratsamt, die Bekanntgabe eines stabilen Wertes unter 100, weswegen ab **Samstag, 22. Mai 2021 Öffnungsschritt 1** in Kraft tritt und Gäste wieder zu uns kommen dürfen.

Bitte informieren Sie sich auf der Seite des [Landratsamt Bodenseekreis](#).

Was muss ich bei der Beherbergung von Gästen beachten?

Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis, benötigen bei der Anreise einen anerkannten negativen Antigentest, der nicht älter als 24h ist. Dieser ist vom Gastgeber zu kontrollieren. Des Weiteren müssen Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis alle 3 Tage dem Gastgeber einen negativen Antigentest vorlegen. Weisen Sie Ihre Gäste auf die Teststationen in der Umgebung hin. Eine digitale Übersicht der Teststationen finden Sie [hier](#). In Uhldingen-Mühlhofen gibt es ab Samstag zwei Test-Stationen in Unteruhldingen.

Was besagt der Stufenplan?

Zum 14. Mai 2021 gilt in Baden-Württemberg ein Stufenplan zur schrittweisen Öffnungen bestimmter Einrichtungen und Aktivitäten. Die **erste Stufe** gilt, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz im Bodenseekreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Sinkt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis in den darauffolgenden 14 Tagen weiter, gelten die Öffnungen der **Stufe 2**. Nach weiteren 14 Tagen mit einer sinkenden 7-Tage-Inzidenz gibt es mit **Stufe 3** weitere Öffnungen. Die Lockerungen treten **zwei Tage nach Bekanntgabe** durch die örtlichen Behörden – in der Regel das Gesundheitsamt – in Kraft.

Wie viele Personen darf ich in meiner Unterkunft (abgeschlossene Wohneinheit) aufnehmen?

Es gelten immer die jeweiligen Kontaktbeschränkungen nach der [CoronaVO](#).

Welche Regelungen gelten für ausländische Gäste?

Mit der verabschiedeten neuen, bundeseinheitlichen [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) fällt die generelle Einreisequarantäne: Negativ auf Covid-19 Getestete sowie Geimpfte und Genesene müssen damit nicht mehr in eine Quarantäne, außer die Rückreise nach Deutschland erfolgt aus

einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet. Die bisherige baden-württembergische Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne wurde aufgehoben. Weitere Informationen und die notwendige digitale Einreiseanmeldung finden Sie [hier](#).

Welche Regelungen gelten für Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnmobilstellplätze und vergleichbare Beherbergungsbetriebe?

Laut § 21 Abs. 8 CoronaVO gilt die Regelung für alle Beherbergungsbetriebe, auch für Wohnmobilmfahrer o.Ä. gilt eine Testpflicht bzw. die Regelungen für Geimpfte und Genese Personen. Der Nachweis ist den Betreibenden der jeweiligen Einrichtungen vorzulegen. Auf dem öffentlichen Wohnmobilstellplatz der Gemeinde wird dies durch das Ordnungsamt kontrolliert.

Vor der Reise: Dürfen Gäste kostenlos stornieren, wenn ein Gebiet gesperrt wurde oder ein Verbot der touristischen Vermietung gilt (nach Landesverordnung oder Bundesgesetz)?

Ja. Es handelt sich um einen Fall der Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB: Vermieter dürfen die Unterkunft nicht zum vertraglich vereinbarten Zweck zur Verfügung stellen, können und müssen also die geschuldete Leistung (touristische Beherbergung) nicht erbringen. Geleistete Anzahlungen oder der gesamte Mietpreis - falls dieser schon komplett überwiesen - müssen gemäß § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB erstattet werden. Gastgeber sind darüber hinaus aber nicht zur Erstattung von Schäden (zum Beispiel Kosten für vergebliche Anreise oder vorzeitige Rückreisekosten) verpflichtet, da sie kein Verschulden trifft.

Müssen die Betriebe die Kontaktdatennachverfolgung weiterhin vornehmen?

Zur Nachverfolgung von Infektionen ist die Kontaktnachverfolgung weiter wichtig, daher ist die Erfassung der Kontaktdaten der Gäste auch weiterhin verpflichtend. Der Umfang entspricht dem bisherigen Stand. Die Erfassung kann analog (per Papier) oder digital erfolgen. Da die [luca App](#) mit den Gesundheitsämtern der Landkreise verbunden ist, empfiehlt es sich, wenn immer möglich die luca App auch im Betrieb den Gästen anzubieten.

Was passiert, wenn die Inzidenz wieder über 100 steigt und ich aktuell Gäste beherberge?

Dann kann es passieren, dass die Bundesnotbremse wieder in Kraft tritt: Bei Überschreitung des Inzidenzwertes an drei aufeinander folgenden Tagen gibt es eine Bekanntmachung des Landrats- bzw. Gesundheitsamts. Am übernächsten Tag nach Bekanntmachung haben die Betriebe wieder zu schließen.

Was geschieht mit Gästen mit touristischen Übernachtungen, die bereits im Hotel sind?

Touristische Hotelgäste, die bis zum Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Inkrafttretens der Bundesnotbremse im Hotel bereits eingekcheckt haben oder spätestens am Tag der Bekanntmachung anreisen, müssen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung wieder abreisen. Wenn die Bundesnotbremse gilt, sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt. Leider können hierbei keine Ausnahmen gemacht werden. Die bundesrechtliche Regelung überlagert Landesregelungen.

Müssen die einzelnen Öffnungsschritte immer wieder berücksichtigt werden, wenn der Landkreis nach erfolgter Öffnung wegen Überschreitung von 100 wieder geschlossen wurde?

Ja, wenn die Bundesnotbremse zwischenzeitig zu einer Schließung geführt hat, (d.h. drei Tage in Folge der Inzidenzwert von 100 überschritten war), beginnen die Öffnungsstufen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, wieder bei Stufe 1. Bei einer steigenden Tendenz der Sieben-Tage-Inzidenz ist zudem ein Rückfall in eine vorherige Öffnungsstufe

möglich, also beispielsweise von Öffnungsstufe 3 auf Öffnungsstufe 2. Dies ist erforderlich, um einer negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens zu begegnen.

Welche Öffnungen sind für das Hotel und Gaststättengewerbe vorgesehen?

Ein Zutritt kann jeweils nur mit negativem Test erfolgen bzw. mit einem entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis und der Bekanntgabe des Gesundheitsamts.

Stufe 1:

- a. Außengastronomie ohne Flächenbeschränkung;
- b. Innengastronomie Beschränkung auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche;
- c. zeitliche Begrenzung der Öffnung von 6 bis 21:00 Uhr;
- d. private und touristische Übernachtungen werden gestattet;
- e. Hotelbäder, die sich im Freien befinden, können für Hotelgäste öffnen;
- f. touristische Busreisen und Ausflugsschiffahrten sind mit Einschränkungen möglich;

Stufe 2:

- g. Zusätzlich: Hallenbäder, Saunen und Wellnessanlagen für Hotelgäste;
- h. Gastronomie: zeitliche Begrenzung der Öffnung von 6 bis 22:00 Uhr;

Die Öffnung von Klubs und Diskotheken derzeit noch nicht vorgesehen.

Inwieweit darf ich den Gästen Frühstück anbieten?

Im Rahmen der geltenden Abstands- und Hygieneregulungen und unter Beachtung der aktuellen Öffnungsstufe. D.H. aktuelle in der Innengastronomie mit einer Beschränkung auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter.

Wie viele Personen dürfen an einem Tisch sitzen?

Aktuell gilt wie folgt: Inzidenz 50 – 100: An einem Tisch zusammensitzen dürfen:

- a. Gruppe 1: Mitglieder eines Haushalts oder
- b. Gruppe 2: Mitglieder aus 2 Haushalten, insges. 5 Personen, haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit oder
- c. Gruppe 3: Mitglieder eines Haushalts, der aus 5 oder mehr Personen besteht, plus 1 weitere Person aus einem anderen Haushalt und deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren

Zu jeder der Gruppen 1-3 dazukommen dürfen in unbegrenzter Anzahl: Geimpfte und Genesene sowie deren Haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre. 1 Haushalt bilden alle, die unter derselben Meldeadresse gemeinsam wohnen. 1 Haushalt bilden auch Paare, die nicht zusammenleben. Inzidenz unter 50: (sofern mehr als 5 aufeinander folgende Tage unter 50 und Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt). An einem Tisch zusammensitzen dürfen

- a. Gruppe 1: Mitglieder eines Haushalts oder
- b. Gruppe 2: Mitglieder aus maximal 3 Haushalten, insgesamt 10 Personen, Haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit.

Zu jeder der Gruppen 1-2 dazukommen dürfen in unbegrenzter Anzahl: Geimpfte und Genesene sowie deren Haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre. 1 Haushalt bilden alle, die unter derselben Meldeadresse gemeinsam wohnen. 1 Haushalt bilden auch Paare, die nicht zusammenleben.